

Informationen über die Bestellung, Schulung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen beteiligt und denen Pflichten und Verantwortlichkeiten zugewiesen sind, müssen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.

Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Befreiungen ergeben sich:

1. aus der Anwendung von Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR, sofern immer die auf einer Beförderungseinheit transportierten Mengen unter den dort festgelegten Mengen liegen;
2. aus der Anwendung von Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code, sofern ausschließlich Beförderungen nach diesen Kapitel durchgeführt werden;
3. wenn die Beteiligung an der Beförderung gefährlicher Güter sich nur auf den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben bezieht und 50 t netto gefährlicher Güter pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei radioaktiven Stoffen ist diese Regelung nur für die UN-Nummern 2908 bis 2911 anwendbar;
4. wenn ausschließlich Pflichten als Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmittel (IBC) zugewiesen wurden;
5. wenn ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger oder Reisender zugewiesen wurden;
6. wenn Unternehmen ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 t netto pro Kalenderjahr beteiligt sind. Diese Regelung kann nicht beim Transport von radioaktiven Stoffen der Klasse 7 und gefährlicher Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR angewandt werden.

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter aufgrund der Verordnung zugewiesen sind, muss mindestens ein Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden (§ 3 GbV). Sofern der Unternehmer diese Aufgabe übernimmt, ist eine Bestellung nicht erforderlich. Der Gefahrgutbeauftragte muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein. Der Schulungsnachweis wird erstmalig nur ausgestellt, wenn eine von der IHK anerkannte Schulung absolviert und eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Schulung von Gefahrgutbeauftragten

Die in den Schulungen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich weitgehend aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN. Dies gilt analog zum Seeschiffsverkehr. Die Schulung umfasst für den ersten Verkehrsträger 30 Unterrichtseinheiten

à 45 Minuten. Für jeden weiteren Verkehrsträger muss eine Ergänzungsschulung mit 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten absolviert werden. Dabei muss die Ergänzungsschulung innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises erfolgen.

Über die Teilnahme an der Schulung, die ohne Fehlzeiten besucht werden muss, stellt der Lehrgangsveranstalter eine Lehrgangsbestätigung zur Vorlage bei der IHK aus. Die Veranstalter, die anerkannte Schulungen zum Erwerb des Nachweises für Gefahrgutbeauftragte im Bezirk der IHK Hannover durchführen, stehen im Internet auf unserer Webseite zur Verfügung.

Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Für die Prüfungen - sie umfassen ausschließlich schriftliche, bundeseinheitliche Aufgaben - sind die IHKs zuständig. Interessenten können sich unabhängig vom Lehrgangsort, vom Wohnsitz oder Firmensitz bei jeder IHK zur Grund-, Ergänzungs- oder Verlängerungsprüfung anmelden. In den Prüfungen sind Kenntnisse gem. ADR/RID/ADN 1.8.3.3 und 1.8.3.11 sowie aus § 8 GbV nachzuweisen. Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der zu prüfenden Verkehrsträger und der Art der Prüfung.

Grundprüfung

Zur Grundprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine vom Veranstalter ausgestellte Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an der Schulung für den gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den die Prüfung abgelegt werden soll.

Die Grundprüfung enthält Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen und eine Fallstudie.

- | | | | |
|--------------------------------------|------------|---|----------|
| 1. Prüfung mit einem Verkehrsträger: | 60 Punkte | - | 100 Min. |
| 2. Prüfung mit zwei Verkehrsträgern: | 90 Punkte | - | 150 Min. |
| 3. Prüfung mit drei Verkehrsträgern: | 120 Punkte | - | 200 Min. |
| 4. Prüfung mit vier Verkehrsträgern: | 150 Punkte | - | 250 Min. |

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Punkte erreicht werden.

Die Grundprüfung darf nur einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Nach der Grundschulung und erfolgreichen Grundprüfung wird der Schulungsnachweis ausgestellt. Das Gültigkeitsdatum errechnet sich aus dem Prüfungsdatum der Grundprüfung. Der Schulungsnachweis gilt 5 Jahre.

Ergänzungsprüfung

Zur Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine vom Veranstalter ausgestellte Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an der Schulung für den zu ergänzenden Verkehrsträger, für den die Prüfung abgelegt werden soll, und einen gültigen Schulungsnachweis vorlegt.

Die Ergänzungsprüfung enthält Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen und eine Fallstudie.

- | | | | |
|--------------------------------------|-----------|---|----------|
| 1. Prüfung mit einem Verkehrsträger: | 30 Punkte | - | 50 Min. |
| 2. Prüfung mit zwei Verkehrsträgern: | 60 Punkte | - | 100 Min. |
| 3. Prüfung mit drei Verkehrsträgern: | 90 Punkte | - | 150 Min. |

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Punkte erreicht werden.

Die Ergänzungsprüfung darf nur einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Nach der Ergänzungsschulung und erfolgreichen Ergänzungsprüfung wird der Schulungsnachweis erweitert. Die Gültigkeit des Schulungsnachweises ändert sich dadurch nicht.

Verlängerungsprüfung

Zur Verlängerungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Besitz eines gültigen Gb-Schulungsnachweises ist. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden und kann unbegrenzt bis zum Ablauf der Geltungsdauer wiederholt werden.

Die Prüfung enthält Multiple-Choice-Fragen und offene Fragen.

1. Prüfung mit einem Verkehrsträger:	30 Punkte	–	50 Min.
2. Prüfung mit zwei Verkehrsträgern:	45 Punkte	–	75 Min.
3. Prüfung mit drei Verkehrsträgern:	60 Punkte	–	100 Min.
4. Prüfung mit vier Verkehrsträgern:	75 Punkte	–	125 Min.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Punkte erreicht werden.

Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung wird der Schulungsnachweis um 5 Jahre verlängert. Die Gültigkeit schließt sich an das alte Gültigkeitsdatum an, sofern die Prüfung innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf bestanden wird, oder ab Datum der Verlängerungsprüfung, wenn die Prüfung mehr als 12 Monate vor Ablauf bestanden wurde.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: März 2025

Ansprechpartner

Autor: Dr. Björn Mildahn
Sachbearbeiter: Karsten Schröder
Abteilung Industrie und Verkehr
Tel. 0511 3107-309/412

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover